

R OB/UA/170-04/1.2.2.2V

Bayreuth, 16.05.2024

**Immissionsschutzrecht;**

**Genehmigungsverfahren nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bezüglich einer Neugenehmigung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Energiezentrale mit den KWK-Anlagen der Stadt Bayreuth, vertreten durch das Tiefbauamt, auf dem Betriebsgrundstück des Klärwerks Bayreuth, Fl. Nr. 3655/2 Gemarkung Bayreuth an der Drossenfelder Straße 2, 95448 Bayreuth;**

**hier: Errichtung und Betrieb von drei KWK-Anlagen, zwei Gasbehältern mit Gasaufbereitung und einem Chemikalienlager**

**Allgemeine Vorbemerkung**

Das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth hat für das Klärwerk Bayreuth die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Neugenehmigung der KWK-Anlagen und der Gasspeicher auf dem Betriebsgrundstück des Klärwerks Drossenfelder Straße 2, 95448 Bayreuth, Fl. Nr. 3655/2, Gemarkung Bayreuth beantragt. Antragsgemäß sollen drei KWK-Anlagen, zwei Gasbehälter mit Gasaufbereitung und ein Chemikalienlager errichtet werden. Das Vorhaben ist unter Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) einzuordnen und bedarf gemäß Spalte 1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Stadt Bayreuth als zuständige Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich sind im vorliegenden Fall § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen). Danach ist für das Vorhaben gemäß der Angabe in Spalte 2 eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre erforderlich, wenn die überschlägige Prüfung der zuständigen Behörde zu dem Ergebnis kommt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens stützt sich primär auf die Beurteilung und Bewertung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien. Im Detail wird auf die nachfolgenden Ausführungen sowie auf die Unterlagen des Kapitel 13 des eingereichten Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung verwiesen.

## Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG (Umweltverträglichkeitsgesetz)

Antragsteller: Stadt Bayreuth, vertreten durch das Tiefbauamt, Luitpoldplatz 13 in 95444 Bayreuth

Vorhaben: Neugenehmigung der KWK-Anlagen und der Gasspeicher im Klärwerk Bayreuth gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen)

Für das Vorhaben ist gemäß Anhang 1 UVPG Nr. 1.2.2.2 (einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung stützt sich primär auf die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien, nach denen geprüft wird, inwieweit schutzbedürftige Gebiete von dem Vorhaben betroffen sind.

### Standort des Vorhabens

Standortkriterien	
Merkmale der Vorhaben	Bewertung der Auswirkungen
Größe des Vorhabens	BHKW, bestehend aus drei Gasmotoren mit je 2.165,5 kW Feuerungswärmeleistung Zwei Niederdruckgasbehälter à 4.000 m <sup>3</sup> Drei Lagerbehälter mit Chemikalien der WGK 1 à 30 m <sup>3</sup>
Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Die Anlage liegt innerhalb des bestehenden Klärwerksgeländes. Gegenüber den bisherigen Verhältnissen ergibt sich keine Veränderung.
Abfallerzeugung	Altölanfall ca. 0,2 g/kWh, ca. 1,5 t/a
Umweltverschmutzung und Belästigungen	Abgasmassenstrom ca. 4.800 kg/h bei Betrieb von einem Gasmotor
Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Abfüllung, Lagerung von Frisch- und Altöl und Chemikalien, Ausbildung von stoffundurchlässiger Fläche, mit Nachweis der Beständigkeit und Rückhaltevolumen, Lagertanks doppelwandig

<b>Standort des Vorhabens</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
Bestehende Nutzung des Gebiets, insbesondere Fläche für Siedlung und Erholung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Nutzung als bestehendes Klärwerk bleibt unverändert
Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)	Keine Betroffenheit
<b>Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen zugewiesenen Schutzes)</b>	
<b>Schutzkriterien</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen</b>
Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	Nicht betroffen! Im Bereich der Betriebsgrundstückes befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.
Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 1 BNatSchG)	Nicht betroffen! Naturschutzgebiete sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	Nicht betroffen! Es befindet sich kein Nationalpark oder nationales Naturmonument im Umfeld.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§ 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 BNatSchG)	Nicht betroffen! Im Bereich der Anlage bzw. des Betriebsgrundstückes befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete.
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	Nicht betroffen! Im Bereich der Anlage bzw. des Betriebsgrundstückes befinden sich keine Naturdenkmäler.
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 1 BNatSchG)	Nicht betroffen! Im Bereich der Anlage bzw. des Betriebsgrundstückes befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile.
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	Nicht betroffen! Im Bereich der Anlage bzw. des Betriebsgrundstückes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen</b>	
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der bereits aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:	
dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	Im Klärwerk werden bereits langjährig Niederdruckgasbehälter (NDGB) zur Gasspeicherung und Gasmotoren zur Gasverwertung betrieben. Mit dem vorgesehenen Ersatz der bestehenden NDGB und Gasmotoren werden die Abgas- und Lärmemissionen im Vergleich zum Bestand reduziert und die Anlagen gemäß neuestem Stand der Technik, inkl. aller Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen ausgeführt.
dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	siehe „Ausmaß der Auswirkungen“
der Schwere und Komplexität der Auswirkungen	siehe „Ausmaß der Auswirkungen“
der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	siehe „Ausmaß der Auswirkungen“

### **Gesamteinschätzung des Vorhabens**

Durch die geplante Baumaßnahme werden keine Änderungen der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage durch bauliche Veränderungen noch durch Änderungen des Reinigungsverfahrens der Anlage vorgenommen. Es wird lediglich der Prozess der Speicherung und Verwertung des Faulgases im Vergleich zum Istzustand verbessert. Durch die bessere Ausrüstung der Anlage ist eine Verminderung der Lärmemissionen im Vergleich zum Istzustand zu erwarten.

Schutzbedürftige Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind nicht betroffen. Weitere Prüfungen sind deshalb nicht erforderlich.

### **Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung**

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass entsprechende schutzbedürftige Gebiete von dem Vorhaben bzw. durch die Gesamtanlage nicht betroffen sind. Durch die Errichtung der neuen Energiezentrale einschließlich Gasbehälter, Gasaufbereitung und Chemikalienlager treten im Vergleich zum Istzustand keine nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen auf.

**Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG).**

Bayreuth, den 16.05.2024

Stadt Bayreuth  
Amt für Umwelt- und Klimaschutz

gez. Horcher

Horcher  
Verwaltungsrat

Veröffentlicht im UVP-Portal Bayern am: 20.05.2024